



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Eigenbetrieb Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Haushaltsplan

des Eigenbetriebs Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 ff. der Eigenbetriebsverordnung für Schleswig-Holstein sowie der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 12.12.2018 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgender Haushaltsplan erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.811.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.811.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
und	
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.805.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.612.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	286.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.709.850 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 220,22 Stellen. |

§ 3

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets. Es wird ein Gesamtbudget für die Teilpläne 11100, 11120, 11190, 36500-36509, 36599, 61100, 61200 gebildet.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Einge-
hung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister bzw. die Betriebsleitung seine Zustimmung nach § 95 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 125.000
EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

§ 6

Sind bei der Ausführung des Ergebnisplanes ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so ist § 13 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben aus der Investitionstätigkeit bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

Der Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht am 18.01.2024 vorgelegt.
Henstedt-Ulzburg, den 31.01.2024

gez. Björn Sumpf
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Jeder kann während der Dienststunden in der Verwaltung des Eigenbetriebs Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg, Büro 02, Tiedenkamp 2, 24558 Henstedt-Ulzburg, Einsicht in den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Daneben besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme unter der Internet-Adresse www.henstedt-ulzburg.de/satzungen_richtlinien.html zum Stichwort Haushaltsplan 2024.

Henstedt-Ulzburg, den 31.01.2024.

gez. Björn Sumpf
(kaufmännischer Betriebsleiter)